

Es macht uns im Grunde Schwierigkeiten, die ganz andere mittelalterliche Urteilsfindung nachzuvollziehen, bei der das Schöpfen aus ungefaßter Rechtsüberlieferung und Lebenserfahrung untrennbar zusammenfloß mit der Weiterbildung eben dieser Überlieferung durch jede konkrete Anwendung. Hier bringt uns Gudian mit einer neuen Fragestellung weiter. Der Schöffenspruch entbehrt in der Regel der Begründung. Gudian hat aber doch soviel Fälle zusammengetragen, in denen Entscheidungsgründe erkennbar werden, daß er sowohl dem Erscheinungsbild wie den Motiven solcher Begründung nachgehen konnte. Er spricht mit der gebotenen Vorsicht von „Leitprinzipien“, die man aufspüren könne. Eine „Begründungseigenschaft“ erwächst aus typischen Lagerungen, bei denen einem Mißverständnis des Spruchs vorgebeugt werden sollte, z. B. wenn eine Partei in ihrem Vorbringen falsche Rechtsfolgerungen gezogen hatte, oder wenn von alten Gewohnheiten abgewichen wurde, oder wenn sich Änderungen des Sachverhalts während des Prozesses ergaben. Dahinter wird also faßbar, daß das Gericht normalerweise damit rechnen konnte, ohne weitere Erklärungen verstanden zu werden, daß es andererseits aber auch sich der Aufgabe nicht verschloß, dieses Verständnis zu pflegen und weiterzuentwickeln. In der späteren gelehrten Rechtsprechung ging das Gefühl dafür häufig verloren; Recht war dann nicht mehr nur das, was auch als solches empfunden wurde.

H. Krause.

Otto P. Clavadetscher, Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters, Zeitschr. f. Schweizerisches Recht NF. 80 (1961) 27—61. — Der Vf. legt nicht nur das Material aus 15 einschlägigen örtlichen Satzungen von 1457 bis 1525 vor, sondern er zieht auch das gedruckte und ungedruckte Material der Urkunden heran, um die Aussage der Ordnungen kontrollieren und die wirkliche Rechtsanwendung ermitteln zu können. Das vielmalkämpfte Eintritsrecht der Enkel, dann auch der Urenkel und der Geschwisterkinder, taucht im 15. Jh. allmählich auf, ohne daß sich Fäden nach rückwärts zur Lex Romana Curiensis feststellen lassen. Von allgemeinerer Bedeutung ist die aus einem Schiedspruch von 1462 gewonnene Beobachtung, daß das Repräsentationsrecht der Justinianischen Novelle 127 zwar dem alten Landesbrauch zuwiderlief, aber einer sich wandelnden Rechtsauffassung entsprach — ein Fall, wo die Rezeption weniger etwaigen gelehrten Bemühungen, sondern dem Bestreben entsprang, einer einleuchtenderen Lösung Raum zu geben, charakteristischerweise mittels der „minne“, nicht mittels des „rechten“.

H. Krause.

Katherine Fischer-Drew, The immunity in Carolingian Italy, *Speculum* 37 (1962) 182—197. — Wenn sich in Italien auch das Lehnswesen im eigentlichen Sinne erst nach 962 durchsetzen konnte, so hat die fränkische Herrschaft diese Entwicklung doch schon in mancher Hinsicht vorbereitet. Die Vf. behandelt unter diesem Gesichtspunkt besonders die Immunitätsprivilegien der Karolinger für italienische Empfänger.

H. M. S.

August Nitschke, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, *MIÖG.* 70 (1962) 29—59. — Der Vf. weist im Zusammenhang mit der Ernennung Adalberts zum Erzbischof von Magdeburg (DO. I. 366) auf einen Widerspruch hin, der bei Wahlhandlungen z. Zt. Ottos I. häufiger begegnet und darin besteht, daß neben dem Willen des Königs, der — nicht nur bei zwiespältigen Wahlen — die Wahl entschied, noch die Einstimmigkeit der Wähler anzustreben war. Dieser vermeintliche Widerspruch läßt sich nach Meinung des Vf. nur dann klären, wenn man die „Wirklichkeit“, in der Otto lebte, erforscht.